



freier Zusammenschluss
von student*innenschaften

25 Tipps zum Prüfungsrecht



25 Tipps zum Prüfungsrecht

(Stand: Juni 2024)

Der Ratgeber Prüfungsrecht gibt wichtige Tipps zu typischen Problemfällen im Zusammenhang mit Prüfungen. Dabei konnte auf die jahrelange Tätigkeit in der Rechtsberatung der Studierendenschaft der Hochschule Münster zurückgegriffen werden. Die Broschüre soll nicht den Anspruch zu erheben, umfassend die im Prüfungsrecht auftretenden Rechtsfragen zu behandeln. Sie soll Hilfe zur Selbsthilfe sein. Das begrenzt natürlich auch die möglichen Tipps. Ob eine Prüfungsordnung etwa rechtswidrig ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben können, kann man nicht ohne Weiteres beantworten. Die Broschüre kann deshalb eine individuelle Beratung bei der Studierendenvertretung oder durch Rechtsanwält*innen nicht ersetzen. Er ist in drei Teile gegliedert: vor der Prüfung, während der Prüfung und nach der Prüfung, wohl wissend, dass sich die meisten Studierenden mit den hier behandelten Fragen erst dann beschäftigen, wenn die Prüfung absolviert haben.

Wilhelm Achelpöehler: ist Rechtsanwalt aus Münster und auf dem Gebiet des Hochschulrechts sowie des Kommunalrechts in der wissenschaftlichen Fortbildung tätig, u.a. als Referent auf der Wissenschaftskonferenz der GEW. Daneben steht er dem fzs e.V. regelmäßig als fachkundige Unterstützung mit Rat und Tat zur Seite.

<https://www.meisterernst.de/partnerschaft/ra-wilhelm-achelpoehler>

Impressum

Herausgeber:

freierzusammenschluss von student*innenschaften (fzs) e.V.

Wöhlertstraße 19, 10115 Berlin

Text: Wilhelm Achelpöehler

Juni 2024



fzs.de



fzs_ev



info@fzs.de



fzs.de

Teil 1 Vor der Prüfung

Tipp 1 - Anmeldefrist verpasst

Hilfe, ich werde zur Prüfung nicht zugelassen, weil ich die Anmeldefrist verpasst habe. Jetzt soll ich an der Klausur nicht teilnehmen dürfen und muss ein Jahr warten, bis die Klausur im nächsten Wintersemester wieder angeboten wird, kann man da gar nichts machen?

Anmeldefristen für Prüfungen werden meist von den Prüfungsämtern festgesetzt. Dann handelt es sich um behördliche Fristen. Ergeben sich die Fristen direkt aus der Prüfungsordnung, dann handelt es sich um sogenannte „gesetzliche Fristen“. Eine solche gesetzliche Frist liegt beispielsweise vor, wenn es in der Prüfungsordnung heißt, dass man sich 4 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit zu einem Kolloquium anmelden muss. Hier ergibt sich die Frist aus der Prüfungsordnung, sie wird nicht vom Prüfungsamt gesetzt.

Die meisten Fristen werden allerdings vom Prüfungsamt gesetzt und sind deshalb sogenannte behördliche Fristen. Für diese Fristen gilt der § 31 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Diese Vorschrift hat den folgenden Wortlaut:

„Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.“

Deshalb kann man unter Bezugnahme auf diese Vorschrift beantragen, dass die Frist zur Anmeldung der Prüfung nachträglich verlängert wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei entschieden, dass die Behörde in der Regel zugunsten des Betroffenen zu entscheiden hat, wenn keine wesentlichen Gesichtspunkte dagegen sprechen (*Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.10.1993, Az. 6 C 10/92*)

Folglich kann man etwas das folgende Schreiben an das Prüfungsamt richten:

„Ich habe mich zu der Klausur XY bislang nicht angemeldet.

Die vom Prüfungsamt bekanntgemachte Prüfungsfrist ist leider schon verstrichen.

Ich beantrage hiermit unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 7 VwVfG nachträglich zur Prüfung zugelassen zu werden.

Würde ich nicht zur Klausur zugelassen, würden für mich erhebliche Nachteile entstehen, weil ich die Klausur das nächste Mal erst in einem Jahr schreiben kann. Dadurch würde sich mein Studiumabschluss erheblich verzögern.“

Anders als bei einer gesetzlichen Frist kommt es nicht unbedingt darauf an, dass es besondere Gründe gibt, die dazu geführt haben, dass man die Frist versäumt hat. Natürlich kann man solche Gründe auch dann vortragen, wenn sie vorliegen, wenn man also beispielsweise so krank war, dass man sich nicht zur Prüfung anmelden konnte. Ebenso kann es eine Rolle spielen, wenn der Anmeldezeitraum ausgesprochen kurz war und die Anmeldung nur persönlich vorgenommen werden konnte etc..

Wenn das Prüfungsamt diesem Antrag nicht entspricht, kann man die Zulassung zur Prüfung auch in einem gerichtlichen Eilverfahren erstreiten. In einem solchen Verfahren spielt es auch eine Rolle, welche Nachteile man erleiden würde, wenn man nicht an der konkreten Klausur teilnehmen kann. Besonders schwerwiegend sind die Nachteile natürlich dann, wenn etwa der Abschluss des Studiums von der Zulassung zu dieser einen Klausur abhängt. Besonders gering sind die Folgen dann, wenn die Klausur in nächster Zeit ein zweites Mal angeboten wird.



Wichtig

Der Antrag auf nachträgliche Fristverlängerung muss vor der Klausur gestellt werden. Gar keine gute Idee ist es, die Klausur mitzuschreiben und nachträglich den Antrag zu stellen. Dann wird nämlich häufig unterstellt, dass die Anmeldung nur deshalb nachträglich erfolgt ist, weil man mit der Klausur gut zurecht gekommen ist. Die Verwaltungsgerichte sehen in einem solchen Fall einer nachträglichen Anmeldung zur Prüfung häufig einen Verstoß gegen die Gleichheit des Prüfungsverfahrens. Mit der Anmeldung vor Durchführung der Klausur nimmt ein*e Studierende*r das Risiko des Scheiterns in der Klausur auf sich, wer sich erst nachträglich anmeldet, steht im Verdacht, sich die verbindliche Anmeldung zur Klausur vorbehalten zu haben, um sich erst nachträglich zur Klausur anzumelden.

Liegt es auf der Hand, dass die Anmeldung versehentlich unterblieben ist, etwa bei einer Exkursion, dann kann man sich unter Berufung auf § 31 Abs. 7 VwVfG auch nachträglich anmelden.

Die Prüfungsämter sehen derartige Anträge regelmäßig nicht besonders gerne, da sie meinen, nur mit der strengen Handhabung von Anmeldefristen der großen Zahl der Studierenden Herr werden zu können.

Manchmal kommt es vor, dass man meint, sich online zur Prüfung angemeldet zu haben, die Anmeldung hat dann allerdings nicht funktioniert. Die Hochschule meint dann, dass überhaupt keine Anmeldung vorgelegen hätte. Wer jetzt damit argumentiert, man hätte sich online angemeldet, hat vor Gericht dann manchmal schlechte Karten. So hat das Verwaltungsgerichts Kassel, Beschluss vom 24.09.2020, Az. 3 L 1216/20.KS juris, entschieden, dass es den Studierenden obliegt, für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung zu sorgen. Bei der Verwendung von EDV gestützten Verwaltungsprogrammen hat man sich dann zu überzeugen, dass die Anmeldung wirksam erfolgt ist. Voraussetzung ist natürlich, dass man die erfolgreiche Anmeldung überprüfen kann.

Tipp 2 - Auslaufende Studiengänge

Ich möchte mich zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, die mir durch die Prüfungsordnung garantiert wird. Die Hochschule verweigert mir die Wiederholungsprüfung, weil mein Studiengang ausgelaufen ist.

Das Recht Prüfungen zu absolvieren, besteht grundsätzlich nur so lange, wie der entsprechende Studiengang existiert oder die entsprechende Prüfungsordnung anwendbar ist. Es nützt deshalb nichts, wenn in einer Prüfungsordnung ein Wiederholungsversuch gewährleistet ist, die Prüfungsordnung aber inzwischen außer Kraft getreten ist oder der Studiengang in dieser Form überhaupt nicht mehr angeboten wird. Man kann das vergleichen mit einer Straße und den Verkehrsschildern: Es nützt nichts, wenn an der Straßenseite ein Verkehrsschild steht, mit dem Vorfahrt gewährt wird, wenn die Straße endet. Das Recht auf Wiederholungsprüfung besteht also nur so lange, wie Studiengang existiert.

Deshalb kann man nur dann erfolgreich sein, wenn die Regelung überprüft wird, mit der die Prüfungsordnung aufgehoben oder der Studiengang eingestellt worden ist. Manchmal sind diese Regelungen fehlerhaft, weil es Verfahrensmängel bei der Änderung der Prüfungsordnung gab oder die Einstellung des Studiengangs vom unzuständigen Organ beschlossen worden ist.

Manchmal gibt es auch Härtefallregelungen, die in besonderen Fällen das Ablegen der Prüfungsordnung auch nach dem eigentlichen Außerkrafttreten der Prüfungsordnung gewährleisten. Solche Härtefallregelungen sind allerdings nicht zwingend, solange die Studierenden genug Zeit hatten die Prüfung zu absolvieren.

Tipp 3 - Prüfung während der Elternzeit?

Hilfe, ich soll meine Wiederholungsprüfung in drei Monaten durchführen, ich bin allerdings gerade wegen Elternzeit beurlaubt.

Ob eine Beurlaubung dazu führt, dass das Prüfungsverfahren unterbrochen wird, richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen bzw. nach den Prüfungsordnungen. Es ist nicht zwingend, dass während der Beurlaubung keine Prüfungen absolviert werden können bzw. müssen. Manchmal gibt es Fristen für die Durchführung einer Wiederholungsprüfung, die etwa in der Prüfungsordnung vorgeschrieben sind. Die Prüfungsordnungen müssen allerdings Regelungen dafür treffen, dass die Schutzfristen des § 3

des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der Regelungen über die Elternzeit ermöglicht werden. So bestimmt es bereits § 16 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes und so ist es landesrechtlich vielfach gesetzlich vorgeschrieben, etwa in § 64 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Tipp 4 - Rücktritt von der Prüfung

Ich habe mich zu der Prüfung angemeldet, möchte jetzt aber zurücktreten, was kann ich tun?

Grundsätzlich hilft hier der Blick in die Prüfungsordnung. Vielfach ist der Rücktritt von einer Prüfung innerhalb eines bestimmten Zeitraums ohne Angabe besonderer Gründe möglich. Immer möglich ist der Rücktritt von der Prüfung aus Krankheitsgründen. Dann ist der entsprechende Prüfungsrücktritt beim Prüfungsamt zu beantragen.

Auch hier bestimmen sich die Einzelheiten nach den Regelungen der Prüfungsordnung. Häufig wird ein unverzüglicher Prüfungsrücktritt verlangt sowie die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes. Unverzüglich heißt: der Rücktritt muss erfolgen, wenn man Kenntnis von der Prüfungsunfähigkeit hat. Dazu muss man keine genaue Diagnose kennen, man muss nur erkennen, dass der eigene gesundheitliche Zustand beeinträchtigt ist, man muss sich also bewusst sein, dass die eigene Leistungsfähigkeit durch eine Erkrankung beeinträchtigt ist. Dann hat man den Prüfungsrücktritt unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern zu erklären. Hier kommt es tatsächlich auf Tage an. Ein Tag zu spät, kann schon nicht mehr unverzüglich sein. Der Prüfungsrücktritt muss dann genehmigt werden.

Für den Nachweis der Krankheitsgründe gibt es unterschiedliche Regelungen. In den meisten Fällen heißt es etwa, dass der für den „Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss“. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass ein ärztliches Attest oder gar ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden muss. Manchmal – etwa in NRW – wird nur ein ärztliches Attest verlangt, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, u.U. unter Verwendung eines bestimmten Formulars. Dann reicht es aus, wenn die Ärzt*innen die Prüfungsunfähigkeit bestätigten, ohne nähere Angaben zur Krankheit zu machen.

Der Unterschied ist ganz erheblich: Im ersten Fall – leider der Regelfall – wird die Prüfungsunfähigkeit durch das zuständige Prüfungsorgan auf der Grundlage des ärztlichen Attests festgestellt. Dafür hat die Rechtsprechung ganz erhebliche Anforderungen entwickelt: aus dem ärztlichen Attest muss

sich ergeben, welche Krankheit vorliegt, welche Auswirkungen sich aus dem Krankheitsbild für das Leistungsvermögen ergeben. Es ist eine Diagnose der konkreten Krankheit zu stellen und nachvollziehbar darzulegen, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose erstellt ist und wie die Krankheit sich darstellt, insbesondere inwieweit sie die Prüfung beeinträchtigt. Mitzuteilen sind dabei die ärztlichen Erkenntnisgrundlagen, insbesondere Angaben darüber, seit wann und wie häufig der Patient sich in ärztlicher Behandlung befunden hat, welche Art von Befunderhebung stattgefunden hat, ob die den Patient*innen geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, der Behandlungsbedürftigkeit, dem bisherigen Behandlungsverlauf geben. Eine nähere Beschreibung der Beeinträchtigung und deren Auswirkung kann nur ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn bereits aufgrund der mitgeteilten Diagnose einer akuten Krankheit die Prüfungsunfähigkeit offensichtlich ist. Die Notwendigkeit der Angabe von Befundtatsachen folgt nach der Rechtsprechung bereits aus der Nachweisfunktion des ärztlichen Attestes. Zur Erfüllung der Nachweisfunktion reicht es daher nicht, wenn sich ein Attest allgemein auf die Angabe der Arbeits- und Prüfungsunfähigkeit beschränkt. Genügt ein Attest diesen Anforderungen nicht, geht dies zu Lasten der Studierenden. (OVG NRW Urteil vom 29.01.2020, Az. 19 A 3028/15 Rnr. 46.)

Die Anforderungen an das ärztliche Attest sind also ganz erheblich und es ist die Sache der Studierenden, ein solches Attest beizubringen. Das heißt: wenn man nicht unverzüglich ein solches Attest vorlegt, dann hat man den Rücktrittsgrund nicht glaubhaft gemacht. Ein Attest das allein die Prüfungsunfähigkeit bestätigt reicht dann auf keinen Fall und erst recht keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. In der Regel gibt es allerdings Ärger wegen der Aussagekraft eines ärztlichen Attest erst dann, wenn mehrfach ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt ist. Wer auf Nummer sicher gehen will, muss allerdings ein Attest vorlegen, dass den oben beschriebenen Anforderungen gerecht wird.

Die Prüfungsunfähigkeit wird unmittelbar durch ein Attest nur dann nachgewiesen, wenn dies in der Prüfungsordnung oder im Gesetz anders geregelt ist. So ist etwa in § 63 Abs. 7 HG NRW geregelt: „Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen

mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, findet nicht statt“.

Diese Regelungen haben sich einige Hochschulen auch außerhalb von NRW zum Vorbild genommen und den Nachweis der Krankheit ähnlich geregelt. Gibt es aber keine solche Regelung, dann gelten die oben dargestellten Anforderungen.

Wichtig

Nur dann, wenn es eine solche Regelung in einer Prüfungsordnung bzw. im Hochschulgesetz gibt, reicht ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt.

Tipp 5 - Selbst den Prüfungsrücktritt erklären

Die*Der Studierende erscheint nicht zur Prüfung, eine erziehungsberechtigte Person ruft am nächsten Tag an und erklärt das Kind sei krank und habe an der Prüfung nicht teilnehmen können. Die*Der Student*in selbst wendet sich erst eine Woche später an das Prüfungsamt.

Hier ist der Prüfungsrücktritt verspätet erfolgt. Denn maßgeblich ist der Prüfungsrücktritt durch die Studierenden selbst. Er kann den Prüfungsrücktritt nicht durch andere erklären lassen. (OVG NRW, Beschluss vom 31.10.2012, Az. 14 A 2365/11)

Tipp 6 - Krankheiten, die nicht zum Prüfungsrücktritt berechtigen

Ich leide seit vielen Jahren an einer psychischen Erkrankung, sodass ich mich gar nicht konzentrieren kann

Nicht zum Prüfungsrücktritt berechtigen nach der Rechtsprechung Erkrankungen, die „Dauerleiden“ sind. Dazu gehören alle chronischen Erkrankungen, insbesondere psychischer Art, Allergien, rheumatische Erkrankungen, also Erkrankungen, die für einen längeren Zeitraum die in der Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit des Prüflings herabsetzen. Ein Dauerleiden mindert die Leistungsfähigkeit dauerhaft. Hier stellt sich die Rechtsprechung insoweit auf den etwas zynischen Standpunkt, dass dann durch ein schlechtes Prüfungsergebnis eben auch die durch das Dauerleiden dauerhaft herabgesetzte verminderte Leistungsfähigkeit des Prüflings festgestellt würde. Folglich ist man nicht gut beraten, den Prüfungsrücktritt wegen eines solchen Dauerleidens zu beantragen. Diese Rechtsprechung kann man kritisieren.

Tipp 7 - Mehrfacher Prüfungsrücktritt

Ich bin bereits mehrfach von Prüfungen wegen Krankheiten zurückgetreten. Den Rücktritt habe ich immer 10 Tage nach den Prüfungen erklärt, bei denen ich nicht erschienen bin. Immer wurde dieser Prüfungsrücktritt genehmigt und jetzt soll der Prüfungsrücktritt nicht mehr genehmigt werden, weil er nicht unverzüglich erfolgt ist.

Im Grunde liegt das Prüfungsamt in diesem Falle richtig. Denn der Prüfungsrücktritt muss regelmäßig unverzüglich erklärt werden. Allerdings ist bei der Auslegung dieses Merkmals auch der Vertrauensschutz zu berücksichtigen. Wenn das Prüfungsamt in der Vergangenheit einen Prüfungsrücktritt auch dann gebilligt hat, wenn er später erfolgt ist, dann kann sich das Prüfungsamt nicht plötzlich darauf berufen, dass die Voraussetzungen des unverzüglichen Prüfungsrücktritts nicht vorliegen. (OVG Saarland, Urteil vom 26.01.2012, Az. 2 A 329/11.)

Tipp 8 - Prüfungsrücktritt durch Exmatrikulation?

Ich habe Angst vor meiner letzten Prüfung, da ich mit den Prüfer*innenn meiner Hochschule überhaupt nicht klar komme. Kann ich nicht einfach die Hochschule wechseln?

Man muss hier zwei Rechtsverhältnisse unterscheiden: Das Prüfungsrechtsverhältnis und das Mitgliedschaftsverhältnis an der Hochschule. Das Prüfungsrechtsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zur Prüfung, die Mitgliedschaft an der Hochschule mit der Einschreibung. Ob eine Prüfung fortgesetzt werden muss oder nicht, hängt allein vom Prüfungsrechtsverhältnis ab. Nur wenn danach die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens von der weiterhin bestehenden Immatrikulation abhängig ist, führt die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungsrechtsverhältnisses. So ist es zum Beispiel in NRW gesetzlich geregelt, § 63 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz.

Meist ist das Prüfungsrechtsverhältnis aber unabhängig davon, ob ein*e Studierende*r noch eingeschrieben ist. Damit soll gerade vermieden werden, dass sich ein*e Studierende*r durch eine Exmatrikulation aus dem laufenden Prüfungsverfahren „verabschiedet“. Bedeutsam ist diese Rechtsprechung insbesondere in den Fällen, in denen eine Wiederholungsprüfung in einem bestimmten Zeitraum abgelegt werden muss. Wer sich hier einfach exmatrikuliert riskiert, später einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen zu bekommen.

Hintergrund der Regelung in NRW waren die Auseinandersetzungen um Studiengebühren. Hier hatten sich Studierende exmatrikuliert, um die Zahlung von Studiengebühren zu vermeiden. Die Prüfung konnten sie trotzdem absolvieren, denn das Prüfungsrechtsverhältnis endete ja nicht durch die Exmatrikulation. Studiengebühren gibt es in NRW zwar nicht mehr, aber die Regelung existiert weiter. Das bleibt ein Tipp z.B. in Niedersachsen, das hilft aber nur bei der letzten Prüfung.

Tipp 9 - Kein Mobiltelefon mitnehmen

Es ist keine gute Idee, ein Mobiltelefon mit in die Klausur zu nehmen. Da die Gerichte davon ausgehen, dass jedermann bekannt ist, dass Mobiltelefone nicht mitgebracht werden dürfen – eines besonderen Hinweises bedarf es also nicht - liegt in dem Mitführen eines Telefons sogar ein besonders schwerer Täuschungsversuch, der zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen kann. (OVG NRW Beschluss vom 16. Februar 2021 – 6 B 1868/20 –.)

Tipp 10 - Nachteilsausgleich bei der Prüfung

Ein*e Medizinstudent*in hat sich an der Hand verletzt und hat deshalb Schwierigkeiten beim Schreiben. Als er*sie deshalb eine Schreibzeitverlängerung für die Klausur beantragt, wird ihm*ihr erklärt, eine solche Schreibzeitverlängerung sei in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen.

Richtig ist zunächst, dass die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich sich zunächst aus der Prüfungsordnung ergeben. Ist dort nichts geregelt, so kann gleichwohl ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich bestehen. Wichtig ist, dass beim Nachteilsausgleich andere Gründe vorliegen müssen als bei einem sog. Dauerleiden. Dauerleiden, die die Leistungsfähigkeit eines Prüflings prägen, rechtfertigen einen Nachteilsausgleich nicht. Nur solche Erkrankungen, die nicht die Leistungsfähigkeit betreffen, sondern nur den Nachweis der Leistungsfähigkeit führen zu einem Nachteilsausgleich. Es kommt also darauf an, ob die Beeinträchtigung gerade die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffen oder ob die Beeinträchtigung jenseits der zu ermittelnden Leistungsfähigkeit liegt. Beispiel: Ein*e Studierende*r, der sich die Hand gebrochen hat, hat deshalb Schwierigkeiten zu schreiben. Die geistige Leistungsfähigkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigt wird allein, das gedanklich Erfasste zu Papier zu bringen. Hier ist ohne Weiteres ein Nachteilsausgleich gegeben. Andersherum: Ein*e Studierende*r leidet seit mehreren Jahren an einer psychischen Erkrankung, die es ihm*ihr nicht möglich macht, sich zu konzentrieren. Hier ist ein Nachteilsausgleich nach der bisherigen Rechtsprechung nicht gerechtfertigt, da darin eine dauerhafte Herabsetzung der Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt.

Zu Prüfende die an Legasthenie leiden, haben Schwierigkeiten, die Prüfungsfragen semantisch nachzuvollziehen. Darin liegt eine Behinderung, die jenseits dessen liegt, was etwa durch eine ärztliche Vorprüfung festgestellt werden soll, so dass insoweit ein Nachteilsausgleich durch eine verlängerte Bearbeitungszeit zu gewähren ist. (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19.08.2002, Az. 3 M 41/02.)

Ein solcher Nachteilsausgleich ist allerdings auf das erforderliche Maß beschränkt.

Deshalb kann für die Legasthenie beispielsweise nicht unbedingt verlangt werden, mit einem Computer und einem Spracherkennungsprogramm arbeiten zu können. (VG Münster, Beschluss vom 28.08.2017, Az. 1 L 1154/17.)

Wichtig

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich muss vor der Prüfung geltend gemacht werden. Man kann nicht in eine Prüfung gehen, hoffen das alles gut geht und wenn dann die Prüfung danebengegangen ist nachträglich geltend machen, dass der Nachteilsausgleich nicht gewährt worden ist. Man hat den Nachteilsausgleich vor der Prüfung geltend zu machen.

Teil 2 Während der Prüfung

Tipp 11 - Rechtzeitig unzumutbare Prüfungsbedingungen rügen und Rücktritt erklären

Es waren ja 35 Grad während der Prüfung, ich dachte aber, die Klausur sei diesmal besonders leicht. Deshalb habe ich abgewartet, welche Note ich bekomme. Weil die jetzt schlecht ist, will ich die Note anfechten.

Während der Prüfung kann es zu verschiedenen Störungen kommen, es ist zu laut, es ist zu warm, die Prüfer*innen scheinen befangen zu sein, die gestellten Aufgaben sind unvollständig etc. Dazu gibt es umfangreiche Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung ist durchweg von dem Gedanken geprägt, dass ein*e Studierende*r sich auf einen Verfahrensmangel nicht nachträglich, nach Bekanntgabe der Note berufen darf. Niemand soll die Wahl haben, ob er wegen eines erkannten Verfahrensmangels eine Note akzeptiert oder sie wegen des Verfahrensmangels erfolgreich anfechtet.

Als erstes geht es um die Frage, ob überhaupt ein Mangel vorliegt, ob dieser Mangel also während der Prüfung gerügt werden muss. Bei einer Störung, die nach Art und Ausmaß „ohne jeden Zweifel“ die Chancengleichheit der

Prüflinge verletzt, muss die Prüfungsbehörde von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen der Abhilfe oder des Ausgleichs der Störung treffen, so dass es keiner Rüge des Prüflings bedarf.

Eine Rüge ist aber erforderlich, wenn zweifelhaft ist, ob die Störung vom Durchschnittsprüfling als derart erheblich empfunden oder ein angeordneter Ausgleich als unzureichend erachtet wird, dass er deshalb in seiner Chancengleichheit verletzt ist, und in denen deshalb die Prüfungsbehörde zur Behebung dieser Zweifel auf die Mitwirkung der Prüflinge in der Form von förmlichen Rügen angewiesen ist. (OVG NRW Beschluss vom 2. Juni 2023 – 19 A 2298/22 –.) Das heißt also: im Zweifel sollte man den Mangel rügen.

Unabhängig von der Notwendigkeit der Rüge der Störung muss die*der Studierende vor der Bekanntgabe des Ergebnisses erklären, ob sie*er wegen dieser Störung den Rücktritt von der Prüfung erklärt. Wird später der gerügte Prüfungsmangel als triftiger Rücktrittsgrund anerkannt, ist eine weitere Prüfungsmöglichkeit zu gewähren; ist das nicht der Fall, verbleibt es beim Ergebnis der abgelegten Prüfung. (OVG NRW, Beschluss vom 18. Juli 2023 – 6 B 454/23 –.) Auf keinen Fall kann man also abwarten, wie die Prüfung ausgefallen ist und sich dann darauf berufen, dass es während der Prüfung zu laut oder zu warm war.

Teil 3 Nach der Prüfung

Die Überprüfung der Prüfungsentscheidung

Wenn alles danebengegangen ist, ein Rücktritt nicht in Betracht kommt, ein Härtefallantrag auch keine Aussicht auf Erfolg hat, stellt sich die Frage, wie gegen eine erfolglose Prüfung vorgegangen werden kann.

Tipp 12 - Widerspruch einlegen, Akteneinsicht verlangen und eine Begründung der Prüfungsentscheidung verlangen

Wird das Prüfungsergebnis mitgeteilt, dann muss man dagegen vorgehen. Dabei darf man nicht den Überblick verlieren. Manchmal ergehen gleich mehrere Entscheidungen, gegen die man sich wehren muss:

1. Die Bewertung der konkreten Prüfungsleistung
2. eine Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen z.B. der Bachelorprüfung
3. ggf. eine Exmatrikulation.

Und weil das noch nicht kompliziert genug ist, stellt sich manchmal die Frage, ob die mitgeteilte Note ein Verwaltungsakt ist, gegen den man Widerspruch einlegen muss oder kein Verwaltungsakt, sodass man „remonstrieren“ muss, sich also beschweren muss. Das erkennt man manchmal an der Form der Mitteilung, wenn sie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Meist ist das nicht der Fall. Dann ist nach der Rechtsprechung auf der Grundlage der Prüfungsordnung zu beurteilen. Liegt kein Verwaltungsakt vor, muss man Remonstrieren, sich also über die Note beschweren. Im Zweifel legt man Widerspruch ein.

Das macht man am besten schriftlich. Eine einfache Mail reicht da nicht, ein unterschriebenes Fax aber schon. Dieser Widerspruch muss rechtzeitig bei der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Stelle eingehen. Gibt es keine Rechtsbehelfsbelehrung, etwa wenn die Ergebnisse über ein Online Portal bekannt gegeben werden, dann gilt die Jahresfrist. In dem Widerspruch muss man die Prüfungen benennen, die angefochten werden sollen.

Außerdem muss man Akteneinsicht beantragen. Schließlich muss man eine Begründung der Prüfungsentscheidung verlangen, was man am besten mit einer knappen Kritik an der Bewertung verbindet. Viele Prüfungsentscheidungen sind nur sehr knapp begründet. Das ist kein Problem, wenn es keinen Streit gibt. Will man aber die Bewertung wirkungsvoll kritisieren, muss man sich mit den Gründen der*s Prüfer*in auseinandersetzen. Auch wenn die Prüfungsordnungen hier nichts regeln: wer keine ausführliche Begründung der Bewertung etwa einer mündlichen Prüfung verlangt, kann sich kaum mit der Bewertung auseinandersetzen. Verlangt man die Begründung nicht rechtzeitig, kann man sie nicht mehr verlangen, weil die Erinnerungen der Prüfer*innen an die mündliche Prüfung verblasst sind.

99 Das Schreiben sieht dann also z.B. so aus:
„Gegen die Bewertung meiner Prüfung vom im Modul lege ich hiermit Widerspruch ein. Ich beantrage Akteneinsicht. Danach werde ich meinen Widerspruch weiter begründen. Gleichzeitig beantrage ich eine ausführliche Begründung der Prüfungsentscheidung. Vorläufig kann ich die Prüfung nur insoweit beanstanden, als aus meiner Sicht“

Tipp 13 - Bei der Akteneinsicht Kopien verlangen oder die Akten abfotografieren

Nach der Rechtsprechung müssen sich die Prüfer*innen nur mit begründeter Kritik auseinander setzen. Aber wie will man die Korrektur einer Klausur kritisieren, wenn man die eigene Arbeit und die Prüfer*innenanmerkungen nicht kopieren kann, um sich damit in Ruhe auseinander zu setzen? Deshalb muss man auf Kopien bestehen. Prüflinge können von der Prüfungsbehörde nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO die Überlassung einer unentgeltlichen Kopie verlangen. (*BVerwG, Urteil vom 30. November 2022 – 6 C 10/21 –*.)

Mängel im Prüfungsverfahren aufspüren!

Wonach man hier suchen muss, hängt vom Ziel ab, das man verfolgt: will man eine neue Prüfung oder nur eine Neubewertung? Zu unterscheiden sind Mängel des Prüfungsverfahrens und Mängel der Prüfungsbewertung. Die häufigsten Mängel findet man im Prüfungsverfahren. Mängel im Prüfungsverfahren können auch helfen, wenn gegen die eigentliche Bewertung der Prüfungsleistung überhaupt nichts eingewendet werden kann. Mängel im Verfahren können zu einer Wiederholung der Prüfung führen oder zu einer Neubewertung.

Demgegenüber ist es schwieriger Bewertungsmängel anzugreifen. Erstens kennen sich die Prüfer*innen in ihrem Fach gut aus, Prüflinge hingegen weniger. Und dann haben die Prüfer*innen hier auch einen gewissen Beurteilungsspielraum. Bewertungsmängel können „nur“ zu einer neuen Bewertung führen.

Tipp 14 - Wer ist die*der Prüfer*in?

Von der Person des Prüfenden hängt viel ab. Deshalb regeln die Prüfungsordnungen, wie die einzelnen Prüfer*innen bestimmt werden. Es gibt zwar keinen Anspruch auf einen „gesetzliche*n Prüfer*in“, der von vornherein feststeht. Die*der konkrete Prüfer*in muss aber nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelungen ordnungsgemäß bestellt werden. Gibt es da Fehler, liegt ein schwerer Verfahrensmangel vor, der nachträglich nicht geheilt werden kann. Die Prüfung muss dann wiederholt werden. Also lohnt es sich, das genau zu untersuchen.

Das Verfahren zur Bestellung der Prüfer*innen ist in den Prüfungsordnungen geregelt. Die Prüfer*innen können z.B. durch die Prüfungsordnung direkt bestellt sein. Das ist z.B. so, wenn es in der Prüfungsordnung heißt, dass die Prüfer*innen die Hochschullehrer*innen sind, die die jeweilige Lehrveranstaltung durchführen. Sind das dann mehrere Hochschullehrer*innen, gibt es auch mehrere Prüfer*innen.

Die Prüfungsordnung kann auch vorsehen, dass die Prüfer*innen vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Dann muss man verlangen, dass das jeweilige Protokoll vorgelegt wird, in dem die Prüfer*innen bestellt sind. Da reicht es nicht, wenn es eine Liste gibt, wer alles Prüfer*in sein kann. Es kommt darauf an, dass für die konkrete Prüfung die*der Prüfer*in bestellt wurde.

Ein häufiger Fehler ist es beispielsweise, dass die Prüfungsordnung regelt, dass die*der Prüfer*in durch den Prüfungsausschuss zu bestellen ist, tatsächlich aber allein die Bestellung der*des Prüfer*in durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dokumentiert ist. Dann muss sich aus der Prüfungsordnung ergeben, dass der Prüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer*innen auf die*den Vorsitzende*n übertragen darf und der Prüfungsausschuss diese Befugnis auch tatsächlich auf die*den Vorsitzende*n delegiert hat und zwar vor der Bestellung der*des Prüfer*in, OVG NRW, Urteil vom 21.03.2017, Az. 14 A 1689/16. Ist das nicht alles nachgewiesen, (*vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 23.12.2013, Az. 14 B 1277/13*) leidet die Prüfung an einem erheblichen Verfahrensfehler.

Oft regelt die Prüfungsordnung, dass die Prüfer*innen von der*dem Prüfungsausschussvorsitzende*n bestellt werden. Auch das muss nachgewiesen werden. Wenn die*der Prüfungsausschussvorsitzende die Prüfer*innen bestellt dann darf er dem von ihr*ihm bestellte*n Erstprüfer*in nicht die Bestellung der*des Zweitprüfer*in überlassen. Das ist keine wirksame Bestellung der*des Prüfer*in durch den Prüfungsausschussvorsitzenden. (*OVG NRW, Urteil vom 25.09.2014, Az. 14 A 1872/12.*)

Ist ermittelt, wer zur*zum Prüfer*in bestellt worden ist, dann ist im nächsten Schritt festzustellen, ob alle wesentlichen Entscheidungen von diese*m Prüfer*in getroffen worden sind. Dazu gehört es etwa, die Aufgaben auszuwählen. Stellt sich etwa nach Akteneinsicht heraus, dass die Aufgaben für eine Klausur von einer*m Hochschullehrer*in ausgesucht worden sind bevor diese*r Prüfer*in zur*zum Prüfer*in bestellt worden ist, liegt ein Mangel der Prüfungsentscheidung vor, der auch nicht dadurch geheilt wird, dass diese*r Prüfer*in nachträglich zur*zum Prüfer*in bestellt wird. (*Hessischer VGH, Entscheidung vom 04.02.1993, Az. 6 UE 1450/92.*)

Zu den wesentlichen Förmlichkeiten des Prüfungsverfahrens gehört es auch, dass die Bewertung der Arbeit von der*m jeweilige*n Prüfer*in abgezeichnet worden ist. Das Fehlen einer solchen Kennzeichnung führt zwar nicht zur Fehlerhaftigkeit der Klausurbewertung, jedoch zu einer Beweislastumkehr in dem Sinne, dass das Prüfungsamt beweisen muss, dass die Arbeit von dem dazu berufenen Prüfer korrigiert worden ist. (VG Stuttgart, Urteil vom 29.10.2019, Az. 13 K 11023/17.)

Tipp 15 - Waren alle Prüfer*innen beteiligt?

Gerade dann, wenn es um eine Prüfung geht, bei der es keinen Wiederholungsversuch gibt, gilt in der Regel nach den Prüfungsordnungen ein Zweiprüfer*innenprinzip. Entweder ist es vorgegeben, dass die Prüfung von zwei Prüfer*innen durchzuführen ist oder es ist geregelt, dass die Prüfungsleistung wenigstens von zwei Prüfer*innen zu bewerten ist. Der Unterschied: wenn zwei Prüfer*innen gleichberechtigt bestellt sind müssen auch die Prüfungsfragen von beiden Prüfer*innen gestellt werden, denn schon das Formulieren der Prüfungsfragen ist Teil der Prüfungstätigkeit. Geht es nur um die Bewertung einer Arbeit, dann müssen die Prüfungsleistungen von zwei Prüfer*innen selbständig bewertet werden, es ist aber durchaus möglich, dass einer die*der Prüfer*in die Prüfungsaufgaben stellt. Der erste Blick ist deshalb in die Prüfungsordnung zu richten und danach zu schauen, ob hier das Zweiprüfer*innenprinzip gilt.

Aber auch dann, wenn in Prüfungsordnung nichts davon geregelt ist, kann das Zweiprüfer*innensystem gleichwohl gelten, und zwar deshalb, weil es im Hochschulgesetz des jeweiligen Bundeslandes vorgesehen ist. So bestimmt etwa das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in § 65 Abs. 2, dass Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und den Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit ist, eine Bewertung durch mindestens zwei Prüfer*innen zu erfolgen hat. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz in Nordrhein-Westfalen, dass bei mündlichen Prüfungen stets mehrere Prüfer*innen oder ein*e Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzer*in abzunehmen sind. In Bundesländern, in denen das Zweiprüfer*innenprinzip nicht gesetzlich verankert ist, kann man sich auf das Zweiprüfer*innenprinzip nur dann beziehen, wenn es in der Prüfungsordnung geregelt ist, da es bislang keine Rechtsprechung gibt, wonach das Zweiprüfer*innenprinzip verfassungsrechtlich gewährleistet wäre, also auch dann, wenn es im Gesetz nicht vorgesehen ist. Die Frage, ob die Arbeit tatsächlich von zwei Prüfer*innen bewertet worden ist, lässt sich

durch Einsichtnahme in die Arbeit und ihre Korrektur klären. Schon deshalb sollte man stets, wenn man Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung einlegt, Akteneinsicht beantragen.

Tipp 16 - Bei der Prüfung waren neben den Prüfer*innen noch weitere Personen dabei. Ist das zulässig?

Ein gar nicht so seltener Mangel im Prüfungsverfahren entsteht dadurch, dass bei der Prüfung Personen anwesend sind, die gar nicht bei der Prüfung dabei sein dürfen. Nach der Rechtsprechung dürfen bei der Prüfung nur die Prüfer*innen anwesend sein. Weitere Personen dürfen nur dann anwesend sein, wenn dies in der Prüfungsordnung geregelt ist. Da gilt für die Prüfung selbst, erst recht aber bei der Beratung der Prüfer*innen.

Ist bei der Bewertung der Leistungen eine Dritte Person anwesend, ist diese Bewertung fehlerhaft. Kann es eine ordnungsgemäße Bewertung nicht mehr geben, weil die mündliche Prüfung zu lange zurücklag und das Protokoll eine Bewertung nicht ermöglicht, dann muss die Prüfung wiederholt werden. Ist bei der Prüfung selbst eine Dritte Person anwesend, kommt es darauf an, ob deren Anwesenheit auf das Prüfungsergebnis von Bedeutung gewesen sein kann. Ist das der Fall, dann hilft es auch nicht, wenn das Prüfungsamt erklärt, dass die Anwesende nur Protokoll geführt hätte. Es kann von einer*m Studierenden auch nicht erwartet werden, diesen Mangel sofort zu rügen. War jemand dabei, der nicht dabei sein durfte, dann liegt ein schwerer Verfahrensfehler vor, der dazu führt, dass die Prüfung wiederholt werden muss.

Tipp 17 - Nachträglicher Prüfungsrücktritt ist meistens sinnlos

**Schon während der Prüfung habe ich mich schlecht gefühlt, jetzt habe ich auch noch das Ergebnis erhalten, dass ich nicht bestanden habe.
Ich möchte jetzt wegen Krankheit zurücktreten.**

Ein nachträglicher Prüfungsrücktritt ist nahezu ausgeschlossen.

Die Rechtsprechung geht davon aus, wenn ein Prüfling in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung die Prüfung angetreten hat, nachträg-

lich nicht mehr von der Prüfung zurücktreten kann. (Vgl. beispielsweise OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15.03.2007, Az. 2 La 1237/06.)

Ein nachträglicher Prüfungsrücktritt ist nur dann möglich, wenn dem Prüfling die Prüfungsunfähigkeit nicht bekannt gewesen ist und er deshalb den Prüfungsrücktritt nicht erklären konnte. Derartige Fälle sind ausgesprochen selten, sie kommen fast nur im Lehrbuch vor. Auch hier gilt allerdings, dass ein solcher nachträglicher Prüfungsrücktritt gleichfalls unverzüglich erfolgen muss und es ist naheliegend, dass die Anforderungen an einen solchen nachträglichen Prüfungsrücktritt noch einmal erheblich gesteigert werden, wenn der Prüfling ihre*seine Prüfungsunfähigkeit erst dann erkennt, wenn ihr*ihm die Ergebnisse der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Rechtsprechung geht hier regelmäßig davon aus, dass dieser Prüfungsrücktritt nicht mehr unverzüglich erfolgt ist. Erkennt etwa während einer mündlichen Prüfung allerdings die Prüfungskommission die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings, erkennt zugleich, dass dem Prüfling die Möglichkeit des Rücktritts wegen Prüfungsunfähigkeit nicht bekannt ist, dann gebietet es die prüfungsrechtliche Fürsorgepflicht der Prüfer*innen, einzugreifen und gegebenenfalls die Prüfung abubrechen. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.10.2014, Az. 14 A 699/14.)

Tipp 18 - Härtefallantrag

Ich will eine weitere Prüfung als Härtefall beantragen.

Häufig stellt sich die Frage, ob es nicht eine Härtefallregelung gibt, nach der ein weiterer Prüfungsversuch möglich ist.

Einen solchen Härtefall gibt es nur dann, wenn es in der Prüfungsordnung vorgesehen ist und das ist ausgesprochen selten der Fall. Wenn es derartige Härtefallregelungen gibt, dann greift die Härtefallregelung meist dann ein, wenn davon auszugehen ist, dass die bisherigen Prüfungsversuche keinen hinreichenden Aufschluss über die Eignung des Prüflings gegeben hat. Immerhin wird ja durch eine endgültig nicht bestandene Prüfung festgestellt, dass ein ganzes Berufsfeld nicht eröffnet ist. Die Härtefallregelung greift dann also ein, wenn anhand der bisherigen Prüfungsversuche und die Möglichkeit besteht, dass das tatsächliche Leistungsvermögen nicht in dem Prüfungsergebnis zum Ausdruck gekommen ist. Erste Voraussetzung ist demnach in der Regel, dass ein bestimmtes, nahe an das Bestehen hereinreichendes Leistungsvermögen überhaupt vorhanden ist. Noch besser ist es, wenn sich die Leistungen im Verlauf der Wiederholungsversuche gesteigert

haben. Die Gründe, die einen Härtefall begründen, variieren. Teilweise, so nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Nordrhein-Westfalen, kommen als Gründe für den Härtefall nur solche Gründe in Betracht, die nicht zu einem Rücktritt von der Prüfung berechtigen, also etwa Krankheitsgründe. Das ist folgerichtig, da zwischen dem Rücktritt von der Prüfung, der unverzüglich erklärt werden muss und dem Härtefall differenziert werden muss. Ein Härtefallantrag wird in der Regel dann gestellt, wenn das Prüfungsergebnis vorliegt. Für einen rechtzeitigen Prüfungsrücktritt ist es in der Regel zu spät. Die Anforderungen an die Unverzüglichkeit des Prüfungsrücktritts würden ausgehebelt, wenn über die gleichen Argumente ein weiterer Prüfungsversuch aus Härtegründen beantragt werden könnte.

Voraussetzungen für einen solchen Härtefallantrag sind also alle solche Umstände, aus denen ähnlich wie bei einer Erkrankung eine vorübergehende Einschränkung des Leistungsvermögens abgeleitet werden kann, also persönliche Krisen, Trauerfälle in der Familie etc.

Tipp 19 - Prüfungsfragen überprüfen

Nur eindeutige Prüfungsfragen sind geeignet.

Also muss man die Prüfungsfrage darauf überprüfen, ob sie eindeutig sind. Die Frage stellt sich insbesondere bei Multiple Choice Prüfungen. Diese Fragen geben mehrere mögliche Antworten und sehen nur eine richtige Antwort vor. Sind aber mehrere Antworten richtig, ist die Frage nicht eindeutig. Wer die Frage falsch beantwortet hat, für den wird die Frage eliminiert. Damit verschiebt sich die Bestehensgrenze. Wer eine richtige Antwort gegeben hat, dem wird die Frage weiter gut geschrieben, die Bestehensgrenze verschiebt sich dann nicht. Kritik an der Bestimmtheit der Fragen muss substantiiert sein, also mit Hinweisen auf Fachliteratur begründet sein.

Tipp 20 - Normative Bestehensgrenzen überprüfen

Manchmal ist in der Prüfungsordnung eine Bestehensgrenze festgelegt. Es müssen etwa 60 % der möglichen Punkte erzielt sein. Solche normativen Bestehensgrenzen sind problematisch, weil die Prüfungen unterschiedlich schwer sind. Deshalb müssen sie mit relativen Bestehensgrenzen verbunden werden. Fehlt es daran, ist die Bestehensgrenze fehlerhaft.

Tipp 21 - Widerspruch ist nicht immer eine gute Idee

Ich würde ja Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung einlegen, ich habe aber Angst, dass ich dann eine noch schlechtere Note bekomme.

Wer sich gegen eine fehlerhafte Bewertung der eigenen Leistung wehrt, hat einen Anspruch darauf, dass die Prüfer*innen beim Überdenken der Prüfungsentscheidung ihre Bewertungsmaßstäbe nicht ändern. Damit kann die Neubewertung i.d.R. nicht zu einer Verschlechterung führen.

Aber: leider muss man manchmal berücksichtigen, dass einige Prüfer*innen auf Kritik alles andere als souverän reagieren. Es gibt Prüfungen, bei denen man der Willkür der Prüfer*innen faktisch schutzlos ausgesetzt ist, etwa bei bestimmten praktischen Prüfungen im Studium der Zahnmedizin. Bei diesen Prüfungen ist ein Widerspruch keine gute Idee. Nicht überprüfbare Prüfer*innenwillkür dürfte es zwar nicht geben, es gibt sie aber.

Tipp 22 - Widerspruch ausführlich begründen

Wer mit der Bewertung der Arbeit nicht einverstanden ist, muss sich mit der Bewertung auseinandersetzen. Ansatzpunkt kann sein, dass als fehlerhaft angestrichene Ausführungen zumindest vertretbar sind. Das kann sich auf fachliche Fragen beziehen, als auch auf formale Fragen, etwa die Zitierweise. Was vertretbar ist, darf nicht als falsch angestrichen werden. Vertretbar ist, was vertreten wird, also irgendwo in der Literatur so ausgeführt wird. Die entsprechenden Quellen kopiert man und fügt sie bei. Aber auch da, wo etwas falsch ist, kann man den Punktabzug ggfs. als zu streng kritisieren. Jedenfalls sollte man sich nach Möglichkeit ausführlich äußern. Der Prüfer*innen muss sich damit auseinandersetzen. Je mehr man schreibt, desto aufwendiger ist das für die*den Prüfer*in. Die*Der hat aus seiner Sicht meist etwas besseres zu tun als sich mit solchen Widersprüchen auseinanderzusetzen. Manchmal hilft es deshalb schon, der*dem Prüfer*in viel Arbeit zu machen.

Tipp 23 - Fehler im Überdenkungsverfahren suchen

Ich habe im Rahmen der Akteneinsicht festgestellt, dass die beiden Prüfer*innen eine gemeinsame Stellungnahme zu meinen Einwendungen gegen die Bewertung erstellt haben.

Die Prüfer*innen haben die Verpflichtung, auf begründete Einwendungen hin ihre Prüfungsentscheidung zu überdenken. Dieses eigenständige verwaltungsinterne Kontrollverfahren zur Überprüfung der Einwände des Prüflings stellt einen unerlässlichen Ausgleich für die unvollkommene Kontrolle von Prüfungsentscheidungen durch die Verwaltungsgerichte dar, BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 2012 – 6 B 39/12 –. Erforderlich ist also eine eigenständige und unabhängige Urteilsbildung der Prüfer*innen. Dieses Erfordernis wird durch eine Verfahrensgestaltung verletzt, die den Prüfer*innen im Rahmen des Überdenkungsverfahrens die Möglichkeit eröffnet, eine gemeinsame Stellungnahme zu den Einwänden des Prüflings auf Grundlage eines entsprechenden, von der*em Erstprüfer*in gefertigten Entwurfs und einer nachfolgenden Beratung zwischen ihnen abzugeben, die stattfindet, ohne dass die Prüfer*innen zuvor das Ergebnis ihres Überdenkens schriftlich niedergelegt haben. Dies gilt aber nur bei schriftlichen Prüfungen, nicht bei mündlichen Prüfungen. (BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2016 – 2 B 109/15 –.)

Tipp 24 - Risikoloser Letztversuch

Ich habe fürchterliche Angst vor meinem letzten Versuch. Wie kann ich risikolos einen weiteren Versuch machen?

Studienleistungen, die im Ausland erbracht werden, werden i.d.R. nur auf Antrag angerechnet. Wenn also die Möglichkeit besteht, die Prüfungsleistungen im Ausland abzulegen, dann kann man die noch offenen Prüfungen im Rahmen eines Auslandssemesters ablegen und sich danach diese Leistungen anrechnen lassen. Aber: manchmal gibt es Regelungen in der Prüfungsordnung, die die Anrechnung von Prüfungsleistungen ausschließen, sobald man sich an der Hochschule für diese Prüfung angemeldet hat. Ob solche Regelungen zulässig sind, ist noch nicht abschließend geklärt.

Tipp 25 - Plan B entwickeln

Was mache ich, wenn mein Widerspruch nicht erfolgreich ist?

Hat es mit der Prüfung nicht geklappt, dann stellt sich die Frage nach einem neuen Anlauf. Die Hochschulgesetze der Länder sehen hier vor, dass eine Einschreibung an einer anderen Hochschule nicht möglich ist, wenn man in dem Studiengang, in dem man sich einschreiben will, den Prüfungsanspruch verloren hat. Es kommt insoweit also auf die Identität des Studiengangs an. Das hängt davon ab, ob der Studiengang im Hinblick auf das Pflichtprogramm identische Anforderungen stellen. Es reicht nicht aus, dass er denselben Namen hat. Unterschiedlich sind deshalb i.d.R. z.B. BWL Studiengänge an Uni oder FH. Vielfach besteht auch ein Einschreibehindernis für einen ähnlichen Studiengang. Ein solcher Studiengang liegt vor, wenn 60% des Pflichtprogramms identisch ist.

Der freie Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) e.V. ist der überparteiliche Dachverband von Studierendenvertretungen in Deutschland. Mit rund 90 Mitgliedern vertritt er fast 1.000.000 Studierende gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Der fzs ist Mitglied in der European Student's Union (ESU) und der International Union of Students (IUS).

Der fzs vertritt studentische Interessen, unterstützt Studierendenschaften vor Ort sowie Landesstudierendenvertretungen. Neben einer hohen medialen Sichtbarkeit ist er als überparteilicher Dachverband auch Ansprechpartner für Ministerien und Verbände, wann immer es um studentische Interessen geht. Der Verband stellt ein umfangreiches Angebot an Informationsmaterialien zu etlichen hochschulpolitischen Themen und organisiert jedes Jahr Seminare zur Fortbildung von Aktiven aus Hochschul- und Bildungspolitik.